

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser
Weg“**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“**

Auftraggeber:

Meister Energie GmbH & Co. KG
Johannes-Schulte-Allee 5
59602 Rüthen

Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2187

Warstein-Hirschberg, März 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Anlagen	V
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen	4
3.0 Vorhabensbeschreibung	9
3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte	9
3.2 Bestandssituation	10
3.3 Generelle Projektwirkungen.....	10
4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets	13
5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	14
5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes	15
5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen	17
5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	18
5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	19
5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	19
6.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile.....	20
6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Bestandteile.....	20
6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile.....	27
7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten	29
8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen	33
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
Quellenverzeichnis	38
Anlage 1	42

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets.....	2
Abb. 2	Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	3
Abb. 3	(gelbe Flächenschraffur).	3
Abb. 4	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen....	9
Abb. 5	Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“	9
Abb. 6	Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.....	7
Tab. 2	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten.....	16
Tab. 3	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	19
Tab. 4	Vorkommende maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde im Untersuchungsgebiet 1.000 m.	22

Anlagen

Anlage 1	Vorkommende maßgebliche Bestandteile	M 1:10.000
----------	--------------------------------------	------------

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die in der Stadt Rüthen ansässige Firma MeisterWerke möchte zukünftig Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung einsetzen. Hintergrund ist das betriebliche Ziel sich im Hinblick auf produktionsbedingt hohe Energieverbräuche unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen (STADT RÜTHEN 2024A). Zu diesem Zweck ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Planung.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ist als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an dem dafür vorgesehenen Standort und damit ggf. für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich (STADT RÜTHEN 2024A).

Der nun angestrebte Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ umfasst eine größere Fläche von rund 15,6 ha. Es wird beabsichtigt ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB auszuweisen (STADT RÜTHEN 2024A).

Im Zusammenhang mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans werden neben diesem Fachbeitrag ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) erarbeitet. Die Erfassungen vorkommender Arten, ihre Konfliktbetrachtung sowie die Bewertung des Vorhabens aus dem Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und dem Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) werden im Rahmen dieses Fachbeitrags zur FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht vorgesehen, jedoch steht ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im geplanten Sonstigen Sondergebiet „Wind“ an.

Veranlassung und Aufgabenstellung

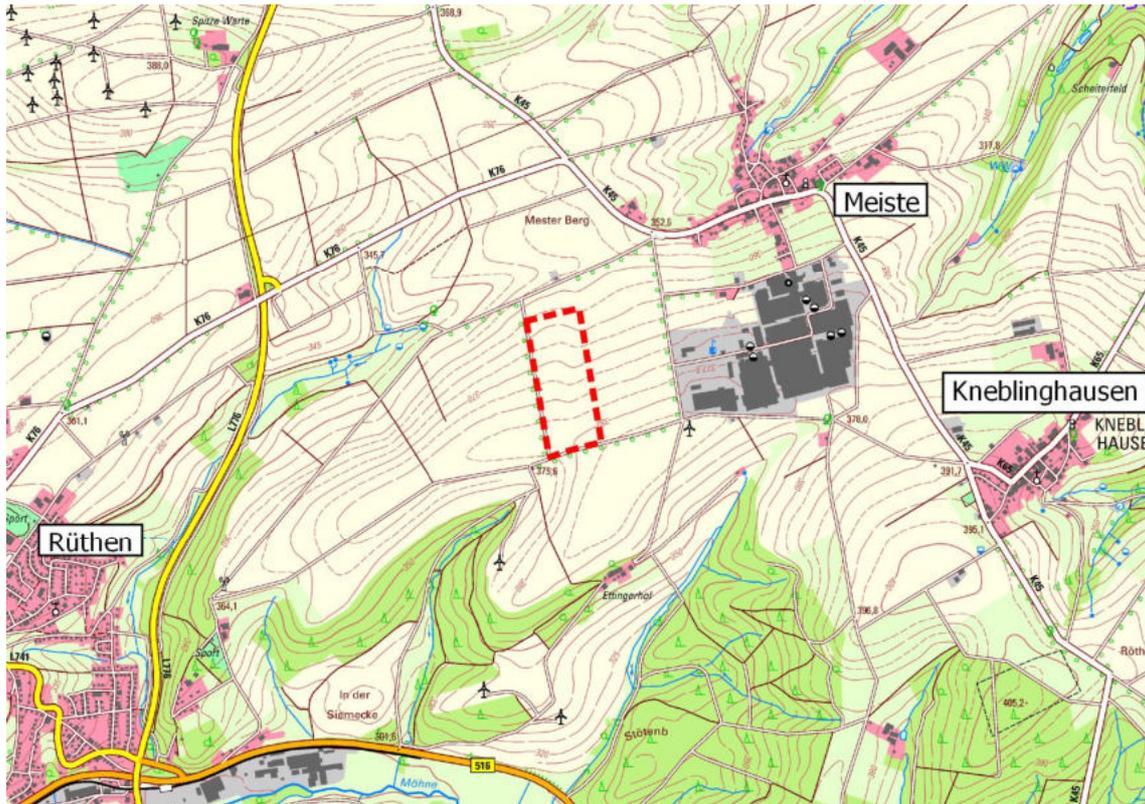


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütchen schließt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum. Das südlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet DE-4516-302 „Möhne Oberlauf“ ist ca. 1.470 m entfernt und somit aufgrund der Entfernung nicht betrachtungsrelevant.

Veranlassung und Aufgabenstellung

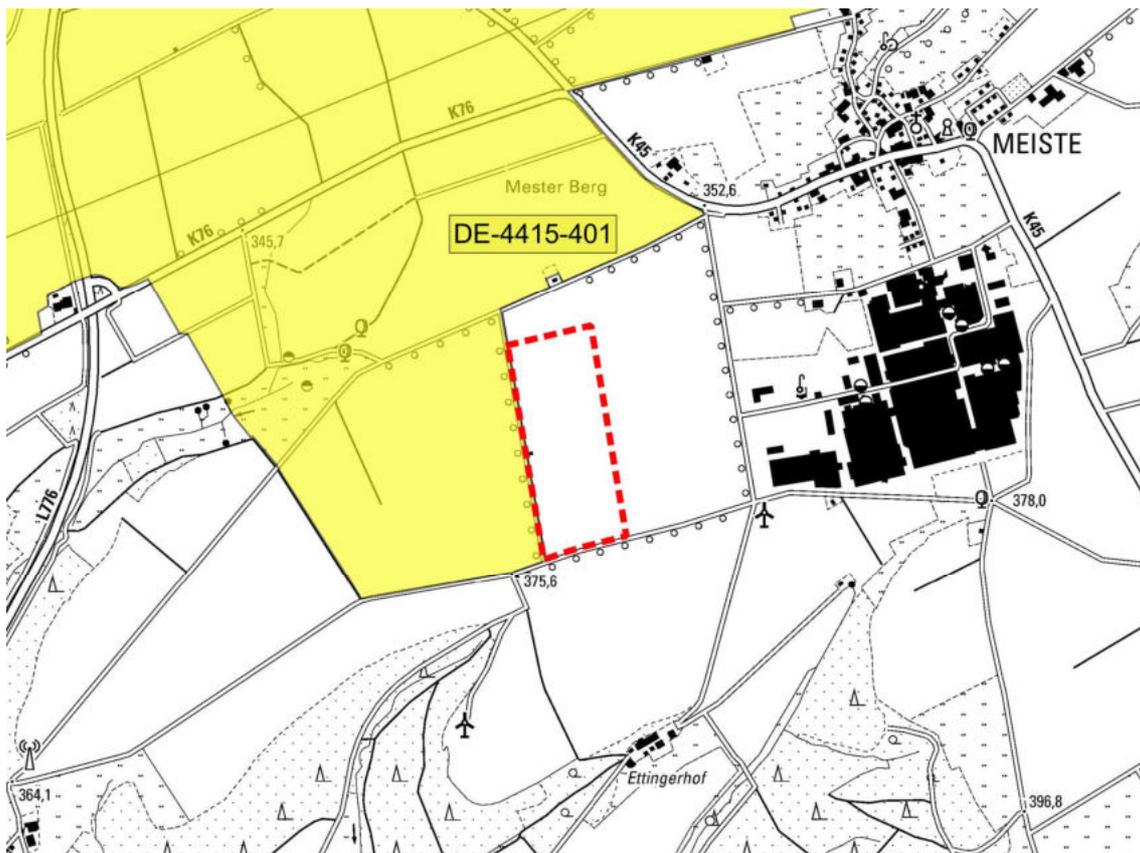


Abb. 2 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenschraffur).

2.0 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche sowie der zu erwartenden vorhabensspezifischen Wirkungen können nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, daher ist ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erarbeiten. Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Rechtsgrundlagen

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Rechtliche Grundlagen

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Prüfungsumfang

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL [...] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich

Rechtliche Grundlagen

beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens) • Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens • Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> • Charakterisierung des Schutzgebietes • Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes • Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume • Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet • Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes • Erläuterung der generellen Habitataignung der Vorhabensfläche
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten • Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele • Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten • Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung des Plangebiets als nutzbare Fläche für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Die Firma MeisterWerke in der Stadt Rüthen, Ortsteil Meiste, strebt an künftig mit dem Einsatz von Windenergie einen Teil der für Produktion und Verwaltung notwendigen Energiemenge zu decken, wobei mit den beiden geplanten Windenergieanlagen bis zu 50 % des Strombedarfs des Unternehmens abgedeckt werden könnten (STADT RÜTHEN 2023A). Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des bestehenden Werksgeländes der MeisterWerke und kann als erschlossen angesehen werden. Die Grundstücksform ist insofern günstig, dass die Rotorblätter des geplanten Anlagentypen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen würden und Grenzabstände eingehalten werden können (STADT RÜTHEN 2023A).

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll das Plangebiet künftig als Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist nicht vorgesehen, jedoch wird ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im geplanten Sonstigen Sondergebiet „Wind“ gestellt.

Grundsätzlich können mit Erlangen der Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung im Plangebiet Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Anlagentyp, Lage und Anzahl der Windenergieanlagen werden nicht festgesetzt. Eine Höhenbeschränkung ist ebenfalls nicht vorgesehen. Mit der Planung einer sog. „Rotor-In“-Fläche ist klar- und sichergestellt, dass Anlagen im Änderungsbereich nicht darüber hinaus reichen und nicht in das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ hineinreichen können.



Abb. 4 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen (STADT RÜTHEN 2023B).



Abb. 5 Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ (STADT RÜTHEN 2023B).

Vorhabensbeschreibung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Entsprechend den Entwicklungszielen für das Plangebiet soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich der zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB“ dargestellt werden (STADT RÜTHEN 2023A).

3.2 Bestandssituation

Das geplante Sonstige Sondergebiet „Wind“ befindet sich nordöstlich von Rüthen bzw. westlich des Betriebsgeländes der Firma MeisterWerke Schulte GmbH und umfasst landwirtschaftlich genutzten Flächen, zwischen mehreren miteinander verbundenen Wirtschaftswegen, die von einseitigen Baumreihen gesäumt werden.

Fast mittig im Plangebiet befindet sich ein Gebäude, das als Lagergebäude im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird. An der nördlichen und südlichen Seite dieses Gebäudes befinden sich Ebereschen und Buchen. Darüber hinaus umschließt ein Wiesensaum das Gebäude nach Norden, Osten und Süden, wobei der südlichere Wiesenbereich breiter ist. Der Zufahrtsbereich vom asphaltierten Wirtschaftsweg aus befindet sich an der westlichen Seite des Gebäudes und ist weitgehend geschottert, zum Teil betoniert.

Zwischen den nördlich und südlich verlaufenden Wirtschaftswegen und den landwirtschaftlichen Flächen finden sich Straßenbegleitgrün sowie ein teilweise vollständig bewachsener Entwässerungsgraben.

Die landwirtschaftlichen Flächen setzen sich im Umfeld des Vorhabens fort und bestimmen damit den Charakter der Gegend. In der Umgebung besteht außerdem eine Prägung aus Richtung Osten durch die gewerblichen Bauflächen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH.

3.3 Generelle Projektwirkungen

Projektwirkungen im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund der Überlagerung des geplanten Sonstigen Sondergebiets Wind mit Fläche für die Landwirtschaft wird die derzeitige Nutzung der Fläche erst mit dem Bau und dem Betrieb der beantragten beiden Windenergieanlagen geändert. Daher steht mit der Änderung des Flächennutzungsplans zunächst folgende Wirkung:

- Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Nr. 9a BauGB in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO hier: „Wind“ – Windenergie überlagernd mit Fläche für die Landwirtschaft

Vorhabensbeschreibung

Generelle Projektwirkungen im Zusammenhang mit der zulässigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen bei Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung

Baubaubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Dazu zählen:

- Unmittelbare Gefährdung von Tierindividuen bei der Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Bereich der Windenergieanlage, ihrer Zuwegung und aller beanspruchten Flächen durch eine potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren
- Akustische und stoffliche Wirkungen durch die aus dem Maschinenbetrieb resultierenden Emissionen (temporäre Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen)
- Optische Wirkungen / visuelle Störwirkungen durch Personal oder Fahrzeuge und Maschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung, Fernwirkung auf die landschaftsästhetische Situation im Raum durch die Aufstellkräne
- Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust durch die temporäre Einrichtung von Baufeldern für die Kranstellflächen, Montageflächen, zur Materiallagerung oder durch die Herrichtung von Zuwegungen
- Veränderung und Verunreinigung natürlicher Böden durch Bodenverdichtung durch Befahren oder aufgrund von Aufschüttungen und Abgrabungen, Verunreinigungen durch Leckagen an Behältern und Leitungen von Baumaschinen
- Oberflächenversiegelung flächenspezifische Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Überbauung von Freiflächen

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus. Dazu zählen:

- Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust/Biotopverlust dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die entstehende Windenergieanlage im Bereich des Fundaments, der ggf. erforderlichen Nebenanlagen sowie im Bereich der Zuwegung

Vorhabensbeschreibung

- **Optische Effekte**
Flucht- und Meideverhalten von Tieren gegenüber der Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen oder gegenüber anwesenden Personen sowie ästhetischer Funktionsverlust der Landschaft aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen sowie Störungen bzw. Scheuchwirkungen durch (periodischen) Schattenwurf
- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**
Störungen von funktionalen Zusammenhängen von Lebensräumen und daraus resultierender Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen (u. a. Barriereeffekte)
- **Verringerung der Niederschlagsversickerung durch Oberflächenversiegelung**
die direkte Niederschlagsversickerung auf der Fläche wird im Bereich des Fundaments durch die dauerhaften und temporären Versiegelungen unterbunden, versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen
- **Verringerung der Grundwasserneubildungsrate**
die Überbauung von Freiflächen kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.
- **Unmittelbare Individuengefährdung von Tierarten (insbesondere durch Kollisionen)**
durch Kollisionen mit Fledermäusen an den Rotoren durch den Betrieb von Windenergieanlagen sowie eine Gefährdung von Fledermäusen durch starke Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen bzw. durch Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und Rückseiten (Barotraumata) sowie durch Kollisionen von Vögeln an den Rotoren, das Gefährdungspotenzial unterscheidet sich dabei aufgrund der jeweiligen Habitatpräferenzen, Raumnutzungen etc.
- **Akustische Effekte**
negative Effekte auf die Siedlungsdichte lärmempfindlicher Vogelarten (Meideverhalten)
- **Wassergefährdende Stoffe**
Verunreinigung des Grundwassers durch Schmiermittel, Hydrauliköle oder synthetische Öle durch Leckagen an der Windenergieanlage sowie bei Wartung und Ölwechsel

4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Bestandteile sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Fundpunkte und -flächen (LAND NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält. Weiterhin wurden die Fachinformationssysteme „Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023A–C) und „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023E) sowie das „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2023D) herangezogen.

Zusätzlich erfolgte im Jahr 2022 eine Erfassung der vorkommenden Vogelarten (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022). Durchgeführt wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 eine Eulenkartierung, eine Horstsuche, eine Brutplatzsuche, eine Brutvogel/Revierkartierung, eine Höhlenbaumsuche sowie eine Zug- und Rastvogelkartierung. Eine artspezifische Revierkartierung von Rotmilan und Wachtelkönig wurde 2023 durchgeführt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B).

Zwischen April und Juni 2023 wurde seitens der Firma MeisterWerke eine Wachtelkönigkartierung durchgeführt.

Eine von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023) im Rahmen des Repowerings Spitze Warte durchgeführte Kartierung schneidet in Teilen das Untersuchungsgebiet 1.000 m, daher werden diese Ergebnisse soweit relevant ebenfalls berücksichtigt.

5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Erstreckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

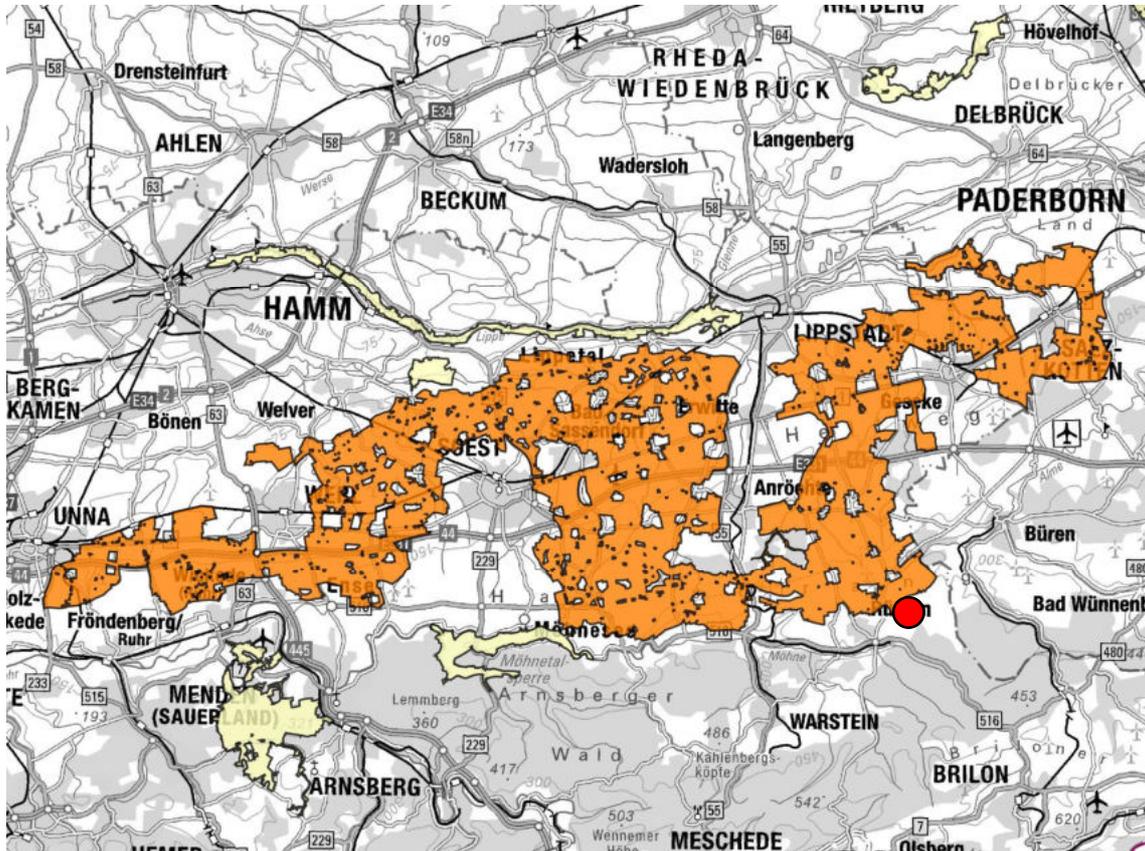


Abb. 6 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (orange Fläche). Die Lage des geplanten Vorhabens ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (LANUV 2023B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lößböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: Alauda

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

arvensis (Feldlerche), Coturnix coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230 [kalkreiche Niedermoore], 1340 [Salzwiesen im Binnenland], 3130 [Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge], 3140 [Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)], 3150 [Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition], 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis], 6210 [Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia)], 6410 [Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)], 6430 [Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume], 6510 [Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)], 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)], 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)], 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion alba)], 9130 [Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)]“.

5.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Überblick über die Arten des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2023b) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltung
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		r	B
A255	Brachpieper	Anthus campestris		c	B
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra		c	B
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		c	B
A229	Eisvogel	Alcedo atthis		r	B
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		r	C
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		c	B
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata		r	B
A246	Heidelerche	Lullula arborea		c	B
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax		c	B
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		r	C
				c	B
A055	Knäkente	Anas querquedula		r	C
A082	Kornweihe	Circus cyaneus		r	B
				w	C
A704	Krickente	Anas crecca		r	C
A056	Löffelente	Anas clypeata		r	C
A098	Merlin	Falco columbarius		c	B
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		c	B
A338	Neuntöter	Lanius collurio		r	B
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	X	r	B
				w	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus		r	B
A074	Rotmilan	Milvus milvus		r	B
				c	B
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans		r	B
				c	B
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra		c	B
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus		c	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		r	C
A215	Uhu	Bubo bubo		r	B
A122	Wachtelkönig	Crex crex		r	B
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus		w	B
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus		r	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia		c	B
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus		r	B
				c	B
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis		r	B
				c	C
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus		r	B
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		r	C

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
 Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
 Erhaltung: A = hervorragend (=günstig), B = Gut (=günstig), C = mittel bis schlecht (=ungünstig), D = nicht signifikant

5.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:
die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSchRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSchRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

Gemäß Ziffer 6.3 des Standard-Datenbogens gelten folgende Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ): „Erhalt der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen u. Strukturen [sic] sowie besonderes Schutzprogramm zum Erhalt und Förderung der Wiesen-, Rohr- u. Kornweihe und des Wachtelkönigs.“ (LANUV 2023B).

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausge dehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2023A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Bestandteile Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2023c):

- | | |
|---------------------|-------------------|
| • Baumfalke | • Neuntöter |
| • Brachpieper | • Raubwürger |
| • Braunkehlchen | • Rohrweihe |
| • Bruchwasserläufer | • Rotmilan |
| • Eisvogel | • Schwarzmilan |
| • Flussregenpfeifer | • Schwarzstorch |
| • Goldregenpfeifer | • Sumpfohreule |
| • Heidelerche | • Tüpfelsumpfhuhn |
| • Kampfläufer | • Uhu |
| • Großer Brachvogel | • Wachtelkönig |
| • Kiebitz | • Wanderfalke |

Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Wasserralle
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute als den gehölzwohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

Erhaltungsziele und -maßnahmen hinsichtlich Windenergieanlagen umfassen die Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) sowie die Erhaltung großräumiger Landschaften und somit die Freihaltung der Lebensräume von Windenergieanlagen (Brachpieper, Goldregenpfeifer, Merlin, Mornellregenpfeifer).

5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2023B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2023B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2023B)

5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV 2023A)

6.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

6.1 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Bestandteile

Die herangezogenen Datenquellen zu dem Vorkommen der maßgeblichen Bestandteile sind die in Kap. 4.0 aufgeführten Datenquellen sowie die eigenen Geländeuntersuchungen.

Vorkommende maßgebliche Bestandteile gemäß LAND NRW (2022), LANUV (2023D) und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022/2024B)

Der Raum im Umfeld des geplanten Vorhabens ist ein Lebensraum des Wachtelkönigs. In einem Untersuchungsgebiet von 1.000 m konnten in den Jahren 2008 bis 2009 sowie 2011 und 2012 zahlreiche singende Wachtelkönigmännchen festgestellt werden. Zusätzlich finden sich im südlichen Bereich des Plangebiets sowie westlich im Vogelschutzgebiet jeweils ein Wachtelkönigrevier aus dem Kartierjahr 2011 (LAND NRW 2022, LANUV 2023D).

Bei der Erfassung des Wachtelkönigs durch die Firma MeisterWerke wurden 2023 zwei rufende Wachtelkönige im südlichen Bereich des Plangebiets dokumentiert. Auch im Rahmen der Kartierungen durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B) wurden 2023 Wachtelkönige erfasst. Dabei handelt es sich um einen Nachweis Mitte Juli ca. 225 m südlich des Plangebiets. Bei der Wachtelkönigkartierung 2022 konnten keine rufenden Wachtelkönigmännchen im Untersuchungsgebiet 1.000 m festgestellt werden (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022)). Jedoch wurden 2023 durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B) zwei Wachtelkönige nördlich des Vorhabens im Untersuchungsgebiet 1.000 m erfasst.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Entsprechend der Kartierungen durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B) liegen für das Untersuchungsgebiet 500 m Hinweise auf Sichtungen von Braunkehlchen (Durchzügler) und Wiesenpieper (Revier) vor. Dabei wurde zur Zugzeit ein Braunkehlchen im südlichen Bereich des Plangebiets erfasst. Die Wiesenpiepersichtungen erfolgten südlich, südwestlich und nördlich des Plangebiets. Der Nachweis des Wiesenpiepers nördlich des Plangebiets befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.

Weiterhin konnten im Untersuchungsgebiet 500 m die Arten Kiebitz (Durchzügler) und Rotmilan (Nahrungsgast) festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet 1.000 m wurden zwei Neuntöttermännchen (Brutzeitfeststellung) gesichtet. Nordwestlich des Plangebiets konnte bei der Revierkartierung Rotmilan im Jahr 2023 eine Kornweihe bei der Nahrungssuche erfasst werden (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B).

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein potenzieller Rastplatz des Mornellregenpfeifers aus dem Kartierjahr 2013 (LAND NRW 2022, LANUV 2023D). Dieser Rastplatz ist ca. 870 m vom Plangebiet entfernt.

Im Herbst 2022 wurden im Untersuchungsgebiet 500 m zwei Rotmilanschlafplätze kartiert (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B). Einer dieser Schlafplätze befindet sich in den Gehölzen im Bereich der nordwestlichen Plangebietsgrenze, der andere ca. 240 m nördlich des Plangebiets.

Nördlich des geplanten Vorhabens wurde 2022 eine einzelne nahrungssuchende Rohrweihe (Durchzügler) im Untersuchungsgebiet 1.000 m erfasst. Auch die Wiesenweihe wurde im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet 500 m ist als sporadischer Nahrungsgast dokumentiert (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B).

Außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m liegen Nachweise von 3 Weihenschlafplätzen (Kartierzeitraum bis 2014) für den Bereich des Mornellregenpfeiferrastplatzes vor (LAND NRW 2022, LANUV 2023D).

Weitere Nachweise außerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m sind die durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B) erfassten Arten Braunkehlchen und Rotmilan nordwestlich des Vorhabens und ein Wachtelkönignachweis nördlich des Vorhabens. Südwestlich wurden 2022 zwei Rotmilane nachgewiesen. Östlich des geplanten Vorhabens, im Nahbereich zu dem Werksgelände der MeisterWerke, liegt ein Wiesenpiepernachweis vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B).

Die Lage der Fundpunkte der vorkommenden maßgeblichen Bestandteile ist dem Plan in der Anlage 1 zu entnehmen.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Tab. 4 Vorkommende maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde im Untersuchungsgebiet 1.000 m.

Art	Status	WEA-empfindlich gem. MUNLV 2017	Quelle
Braunkehlchen	Durchzügler	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B
Kiebitz	Revier, Durchzügler	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B
Mornellregenpfeifer	Rastgebiet	nein	LAND NRW 2022
Neuntöter	Revier	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B
Kornweihe	Nahrungsgast	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B
Rotmilan	Nahrungsgast Schlafplatz	Kollisionsrisiko	LAND NRW 2022 LANUV 2023D MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B
Rohrweihe	Nahrungsgast, Durchzügler	Kollisionsrisiko	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B
Wachtelkönig	Brutstandorte, Reviere	Meideverhalten/ Störempfindlichkeit	LAND NRW 2022 LANUV 2023D MEISTERWERKE 2023 MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B
Wiesenpieper	Revier, Durchzügler	nein	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B
Wiesenweihe	Nahrungsgast	Kollisionsrisiko	MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022/2024B

Braunkehlchen (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im südlichen Plangebiet wurde ein Braunkehlchen Ende August 2022 rastend dokumentiert. Weitere Nachweise von durchziehenden Individuen erfolgten im Untersuchungsgebiet 1.500 m. Hinweise auf ein Brutrevier im Plangebiet liegen nicht vor (vgl. Anlage 1).

Beeinträchtigungen der Art: Es liegen keine Daten vor, die auf eine regelmäßige Nutzung des Plangebiets und seine nähere Umgebung als Rastgebiet oder Brutrevier des Braunkehlchens schließen lassen. Die Einzelsichtung eines rastenden Braunkehlchens ist ebenfalls kein Hinweis auf einen regelmäßig genutzten Lebensraum. Eine Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Braunkehlchen wird daher ausgeschlossen.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Kiebitz (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Der Kiebitz ist eine Vogelart der weithin offenen, flachen und baumarmen Landschaft. Er bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Für den Kiebitz besteht ein erhöhtes Meideverhalten nach Angaben des MULNV (2017) vor allem in einem Radius von etwa 400 m (mit starken Schwankungen) um die Windenergieanlage herum. Dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps MULNV (2017).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ende März 2022 wurden nordwestlich des Plangebiets insgesamt sechs Individuen sowie am 20.10.2023 südwestlich des Plangebiets insgesamt 15 Individuen rastend im Untersuchungsgebiet 1.000 m erfasst. Hinweise auf ein Brutvorhaben oder etablierte Rastgebiete im Plangebiet sowie seiner Umgebung gibt es nicht (vgl. Anlage 1).

Beeinträchtigungen der Art: Bei den vorliegenden Nachweisen handelt es sich nach den beobachteten Anzahlen und Verhaltensweisen um durchziehende Exemplare, ein Balzverhalten oder revieranzeigendes Verhalten wurde nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Kiebitz ergibt sich entsprechend der Erhaltungsziele und -maßnahmen (LANUV 2024c) aus den Störungen an Brutplätzen sowie der Zerschneidung besiedelter Lebensräume. Etablierte Brutplätze finden sich jedoch nicht im Umfeld des Plangebiets, so dass Störungen sowie eine Zerschneidung von besiedelten Lebensräumen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Kornweihe (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde umfasst eines der bedeutendsten Wintervorkommen der Kornweihe in Nordrhein-Westfalen, Bruten sind hier hingegen die Ausnahme. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September / Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April / Anfang Mai wieder ab.

Die Kornweihe zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis einer einzelnen, Nahrung suchenden männlichen Kornweihe innerhalb des Untersuchungsgebiets 1.500 m erfolgte nordöstlich des Plangebiets im März 2023. Hierbei handelte es sich vermutlich um ein durchziehendes Exemplar. Eine weitere Kornweihe wurde ebenfalls im März 2023 nordwestlich des Plangebiets im Untersuchungsgebiet 1.000 m dokumentiert (vgl. Anlage 1).

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Hinweise auf ein Brutvorkommen innerhalb des gem. § 45b BNatSchG artspezifisch festgelegten Nahbereichs von 400 m sowie des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m gibt es nicht.

Beeinträchtigungen der Art: Aufgrund der geringen Nachweise des maßgeblichen Bestandteils Kornweihe werden etablierte Brut- und Rastvorkommen im artspezifisch relevanten Abstand zum Vorhaben ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind demnach Störungen an Brutplätzen und die Zerschneidung besiedelter Lebensräume, die entsprechend der Erhaltungsziele und -maßnahmen (LANUV 2024c) zu Beeinträchtigungen der Art führen.

Mornellregenpfeifer (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Der Mornellregenpfeifer ist eine Regenpfeiferart, die in den Fjällen Skandinaviens brütet und in Deutschland als seltener Durchzügler beobachtet werden kann. Als Rastgebiete nutzt der Mornellregenpfeifer offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der Kenntnis über ein angestammtes Rastgebiet der Art zwischen Rüthen-Hemmern und Rüthen-Meiste erfolgten artspezifische Erfassungen gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) während der Hauptdurchzugszeit. Die Erfassungen erbrachten keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet 1.000 m.

Beeinträchtigungen der Art: Da im Zuge der artspezifischen Erfassungen keine Nachweise des Mornellregenpfeifers erfolgten, können Beeinträchtigungen des maßgeblichen Bestandteils ausgeschlossen werden.

Neuntöter (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es liegen zwei Nachweise eines männlichen Neuntöters im Westen des Untersuchungsgebiets 1.000 m vor (vgl. Anlage 1). Das festgestellte Verhalten des Neuntötermännchens deutet auf ein Revier der Art hin.

Beeinträchtigungen der Art: Aufgrund des Abstands zur Planung, der Habitatpräferenzen der Art und der dazu im Gegensatz stehenden Habitatausstattung im Eingriffsbereich kann eine Bedeutung des Plangebiets und seiner Umgebung als Lebensraum des Neuntöters ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des maßgeblichen Bestandteils werden ebenfalls ausgeschlossen.

Rohrweihe (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.

Die Rohrweihe zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nachweis einer einzelnen, Nahrung suchenden Rohrweihe innerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m erfolgte im Oktober 2022. Hierbei handelte es sich vermutlich um ein durchziehendes Exemplar (vgl. Anlage 1).

Beeinträchtigung der Art: Hinweise darauf, dass das Plangebiet und die Umgebung einen essenziellen Lebensraum darstellen, wurden nicht erbracht. Ein Brutvorhaben wurde in keinem der gem. § 45b vorgegebenen artspezifischen Prüfbereiche nachgewiesen. Störungen an Brutplätzen sowie eine Zerschneidung besiedelter Lebensräume können ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist demnach nicht zu erwarten.

Rotmilan (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Der Rotmilan ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, welches im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Rotmilane wurden häufig im Untersuchungsgebiet 1.500 m Nahrung suchend in den Offenlandbereichen nachgewiesen. Für den ca. 1.550 m südöstlich des Plangebiets gelegenen bekannten Rotmilan-Brutplatz wurde im Jahr 2022 ein Besatz nachgewiesen. Hinweise auf Brutplätze im Nahbereich von 500 m zum Plangebiet ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht. Jedoch liegt das Plangebiet nachweislich innerhalb eines Schlafplatzkomplexes, in dem regelmäßig bis zu 30 Rotmilane auf dem Zug übernachteten (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet und seine Umgebung werden regelmäßig von Nahrung suchenden Rotmilanen genutzt.

Beeinträchtigungen der Art: Rotmilane sind an Windenergieanlagen regelmäßig kollisionsgefährdet. Aufgrund des Rotmilanvorkommens im Raum ist auch hier mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen, dass sich zum einen aus den festgestellten Flugaktivitäten (Nahrungssuche, Schlafplatzphase) und zum anderen aus der Attraktionswirkung bei ackerbaulichen Aktivitäten ergibt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils ist, ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen, demnach gegeben.

Wachtelkönig (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt (LANUV 2023D).

Der Wachtelkönig zählt gem. NRW-Leitfaden zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Hier wird ein maximal möglicher Wirkungsbereich von bis zu 500 m ausgehend von Windenergieanlagen angegeben (MULNV 2017).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Wachtelkönige wurden im artspezifischen Erfassungszeitraum rufend in allen Untersuchungsgebieten (500 m und 1.000 m) erfasst. Zudem liegen Hinweise auf Fundpunkte Dritter im Untersuchungsgebiet 500 m vor. Auch direkt im Plangebiet wurden Wachtelkönige nachgewiesen (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schwerpunkt-vorkommens des Wachtelkönigs (LANUV 2024A).

Beeinträchtigung der Art: Aufgrund der Nachweise des Wachtelkönigs ist eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils durch das Vorhaben, ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen, gegeben.

Wiesenpieper (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurf- flä-

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

chen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Zuge der Zug- und Rastvogelkartierung im Jahr 2022 wurden Zusammenschlüsse von bis zu 10 Wiesenpiepern im südlichen Bereich des Plangebiets sowie einzelne Individuen rastend oder durchfliegend im Untersuchungsgebiet 1.000 m nachgewiesen (vgl. Anlage 1).

Beeinträchtigung der Art: Der Wiesenpieper wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet 1.000 m erfasst. Reviere wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes 200 m nicht nachgewiesen, jedoch gibt es Hinweise auf Revierstandorte im Untersuchungsgebiet 500 m. Hinweise darauf, dass Wiesenpieper mit einem Meideverhalten aufgrund akustischer oder optischer Störwirkungen auf Windenergieanlagen reagieren, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils führen kann, liegen nicht vor (BFN 2024).

Wiesenweihe (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

Artbeschreibung: Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als sehr seltener Brutvogel vor. Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Wiesenweihe wurde als seltener Nahrungsgast einmal im Mai und einmal im August 2022 südlich der Plangebiets im Untersuchungsgebiet 1.500 m erfasst. Nachweise eines Brutvorhaben oder eines Schlafplatzes im Nahbereich von 400 m oder im zentralen Prüfbereich von 500 m zum Plangebiet liegen nicht vor (vgl. Anlage 1).

Beeinträchtigung der Art: Ein Brutvorhaben der Wiesenweihe wurde im gesamten Untersuchungsgebiet 1.500 m sowie in einem der gem. § 45b vorgegebenen artspezifischen Prüfbereiche nicht nachgewiesen. Eine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats erfolgt mit dem Vorhaben daher nicht, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) nicht zu erwarten ist. Es liegen keine Hinweise auf ein Wiesenweihenvorkommen bis in einem Radius von 1.500 m um das Plangebiet sowie keine regelmäßige Nutzung des Raums vor, rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05).

6.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird erst mit Realisierung eines Windenergievorhabens zu Auswirkungen auf die im Raum vorkommenden maßgeblichen Bestandteile führen.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Schutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Bestandteile sowie der daraus resultierenden Betroffenheiten lässt sich festhalten, dass die auf die Flächennutzungsplanänderung folgende Realisierung von Windenergieanlagen lediglich zu Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig führen wird.

Bei der folgenden Realisierung von Windenergieanlagen sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen daher Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wachtelkönig in adäquater Größenordnung erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen auf die vorkommenden maßgeblichen Bestandteile Braunkehlchen, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenpieper und Wiesenweihe werden ausgeschlossen.

7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten und

- bereits abgeschlossen sind
- bereits genehmigt, aber noch nicht realisiert sind
- sich mit hinreichender inhaltlicher Konkretisierung und bereits erkennbarer planerischer Verfestigung in Planung befinden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden bei den kumulativen Wirkungen folgende Fälle unterschieden:

- mehrere Projekte oder Pläne führen durch gleiche Wirkfaktoren zur summierten Wirkung auf einzelne maßgebliche Bestandteile eines Gebietes (= Wirkfaktor)
- verschiedenartige Projekte oder Pläne mit unterschiedlichen Wirkfaktoren wirken auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil eines Gebietes (= maßgebliche Art)

Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (BMVBW 2004). Andere Pläne und Projekte, mit von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung geforderten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie mit dem daraus resultierenden Hinweis der Naturschutzbehörde auf keine erhebliche Beeinträchtigung, werden daher bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht berücksichtigt.

Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2024b) führt insgesamt 225 Pläne und Projekte, bei denen die Verträglichkeit gegenüber dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ geprüft wurde.

Von diesen Plänen und Projekten werden 7 Vorhaben der Flächennutzungsplanung gelistet, wovon 3 Pläne und Projekte im Zusammenhang mit Windenergienutzung stehen. Insgesamt gibt es 153 Vorhaben, die auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan **und** Wachtelkönig einwirken (Rotmilan = 200, Wachtelkönig = 160). Des Weiteren sind 4 Pläne und Projekte der Windenergie (Errichtung und Betrieb einer WEA) dokumentiert. Insgesamt führt das Fachinformationssystem 5 Pläne und Projekte mit Bezug zur Windenergie, die alle die Arten Rotmilan und/oder Wachtelkönig als „durch Plan/Projekt betroffene Art“ eingetragen haben.

VP-4415-401-00086 – Errichtung einer Windkraftanlage Typ Micon M750

Errichtung einer WEA Typ Micon M750 (Nennleistung 400 kW, Nabenhöhe 34.80 m, Rotordurchmesser 30.00) m als untergeordnete Nebenanlage zum landwirtschaftlichen Betrieb nördlich von Rüthen-Kellinghausen

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Das Vorhaben führt zu keinen Auswirkungen / keinen Wirkfaktoren auf den Rotmilan, somit sind auch keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder habitatschutzrechtliche Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG sich offensichtlich ausschließen lassen. Die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Soest – Bauaufsicht wurde 2010 erteilt (LANUV 2023E)

VP-4415-401-00099 – Errichtung einer Windkraftanlage

Errichtung einer Windenergieanlage nordwestlich von Rüthen-Menzel im räumlichen Zusammenhang mit Ferkelaufzuchtställen und Güllehochbehälter.

Das Vorhaben führt zu keinen Auswirkungen / keinen Wirkfaktoren auf den Rotmilan, somit sind auch keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder habitatschutzrechtliche Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG sich offensichtlich ausschließen lassen. Die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Soest – Bauaufsicht wurde 2008 erteilt (LANUV 2023F)

VP-4415-401-00149 – 30. Änderung des FNP „Windpark Meiste“

Die „Meister Windenergie Projektierungs GbR plant die Errichtung eines Windparks mit 7 WEA im Bereich zwischen Rüthen und Meiste. Betroffen ist eine Fläche von ca. 68 ha, die im Rahmen einer FNP-Änderung der Stadt Rüthen für Windenergie berücksichtigt werden soll.“ (LANUV 2023G)

Das Vorhaben führt zu keinen Auswirkungen / keinen Wirkfaktoren auf den Rotmilan oder den Wachtelkönig. Jedoch wird folgende Schadensbegrenzungsmaßnahme bzw. habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung aufgeführt: „Erstellung einer Rotmilannahrungsfläche, die auf Dauer zu sichern und zu entwickeln ist (Pflege und Bewirtschaftung)“ (LANUV 2023H)

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG sich offensichtlich ausschließen lassen. Die Genehmigung durch die Stadt Rüthen wurde erteilt (LANUV 2023G)

VP-4415-401-00709 – 69. FNP-Änderung Ense, Windvorrangflächen

Als Ersatz (Repowering) älterer, kleinerer Windkraftanlagen durch größere, leistungstärkere erfolgt die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense - Teil B "Windvorrangfläche". Für dieses Vorhaben werden die generellen Wirkfaktoren direkter Flächenverlust, Scheuch- und Kulissenwirkung sowie Kollisionsrisiko benannt. „Zwar erhöht sich der direkte Flächenverlust (450 m²), jedoch wird der indirekte Flächenverlust im Vergleich zum Bestand reduziert. Auch das Kollisionsrisiko bleibt beste-

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

hen, denn zwar verringert sich die Anzahl der WKA, jedoch sind die vorgesehenen Anlagen höher.“ (LANUV 2023H)

Als Wirkfaktoren auf den Rotmilan werden Überbauung/Versiegelung (1-1) und Kollisionsgefahr (4-5) und „besonders Ende März bis Mitte Mai (Rotmilan)“ gelistet. Daher ist die Anlage einer 8,5 ha großen Ablenkungsfläche nördlich der Vorhabensfläche und südlich der Autobahn als Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich. Die aufgeführten Wirkfaktoren auf den Wachtelkönig umfassen Überbauung/Versiegelung (1-1), Kollisionsgefahr (4-5) und indirekter Habitatverlust (4-6). Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind jedoch nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG sich offensichtlich ausschließen lassen. Die Zustimmung erfolgte unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme als habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung. Die Genehmigung wurde 2014 durch die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 35 erteilt (LANUV 2023H)

VP-4415-401-00713 – 29. FNP-Änderung Rütten „Windpark Heddinghäuser Haar“

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten / "Windpark Heddinghäuser Haar" ist die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen mit je 2–3 MW und einer Gesamthöhe von ca. 150–180 m nördlich bzw. südlich der L 776. Die geplante Konzentrationszone zur Windenergienutzung grenzt im Norden, Süden und Westen unmittelbar an das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401). Als generelle Wirkfaktoren gelten Scheuch- und Kulissenwirkung sowie das Kollisionsrisiko.

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Rotmilan wird mit dem Wirkfaktor Kollisionsgefahr (4-5) angegeben. Dementsprechend ist folgende Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich: „Um das Kollisionsrisiko zu vermeiden sind die Windkraftanlagen von Mitte August bis Mitte Oktober täglich 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenuntergang abzuschalten.“ (LANUV 20213J) Für den Wachtelkönig ist wegen des indirekten Habitatverlustes (4-6) die Schadensbegrenzungsmaßnahme „Windkraftanlagen bei Windstärken von 2-5 m/s in 10 m Höhe im Zeitraum vom 05. Mai bis zum 30. Juni während der Nachtstunden (22.00-7.00 Uhr) abschalten.“ (LANUV 20213I) erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG sich offensichtlich ausschließen lassen. Die Zustimmung erfolgte unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme als habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung. Die Genehmigung wurde 2014 durch die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 35 erteilt (LANUV 2023I)

Ergebnis der Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Von den 5 anderen Plänen und Projekten mit Wirkungen auf die gleichen maßgeblichen Bestandteile Rotmilan in Verbindung mit Wirkfaktoren durch die gleiche Art von Vorhaben (Windenergieprojekte) sind lediglich bei 3 Plänen und Projekten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Bei 2 Plänen und Projekten davon sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen als habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung Voraussetzung für die Genehmigung.

Alle Pläne und Projekte führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Es sind keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich.

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiet führt, kann die aus der Flächennutzungsplanänderung folgende Realisierung von Windenergieanlagen ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der potenziellen kumulativen Wirkungen in Verbindung mit den Projektwirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig (vgl. Kap. 6.1) sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen geeignet sein, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden [...].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2024C) entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wachtelkönig ausgearbeitet. Im Vorgriff auf dieses Genehmigungsverfahren werden die dort aufgeführten Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Flächennutzungsplanänderung benannt.

Diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind unabhängig vom derzeit laufenden Genehmigungsverfahren im Rahmen einer auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Realisierung eines Vorhabens der Windenergie erforderlich und müssen vorhabensspezifisch konkretisiert werden.

Rotmilan

Aufgrund der regelmäßigen Flugaktivität des Rotmilans im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte, insbesondere bei Bewirtschaftungsereignissen, ist eine vorübergehende Abschaltung von Windenergieanlagen während der Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, anzuwenden. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan erreicht.

Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans während der Schlafplatzphase ausschließen zu können, sind die Anlagen zudem zwischen dem 01.08. und dem 31.10. eines jeden Jahres ab 45 min vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2024C)

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Wachtelkönig

Zur Berücksichtigung des Habitatverlustes sowie der Nähe des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ein Ausgleichshabitat herzustellen. Nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung sind als Mindestgröße für Maßnahmen beim Wachtelkönig 2 ha anzusetzen.

Auf einer Fläche im ökologisch funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet ist eine selbstbegründende Ackerbrache herzurichten. Mit einem Umbruch dieser Fläche nach 4 Jahren wird der Erhalt des Ackerstatus erhalten. Überschreitet der Aufwuchs bereits vor dem Verstreichen dieser Frist 50 cm, ist der Umbruch entsprechend zeitlich vorzuziehen. Einsatz von Pestiziden und mechanische Beikrautregulierung sind nicht gestattet. Zum Schutz von Spätbruten von Feldvogelarten wird der Umbruch der Fläche nach dem 20.09. des Jahres durchgeführt (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024C).

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Maßnahmen zur Optimierung von Habitatstrukturen auf Ackerstandorten allen vorkommenden Feldvogelarten zugutekommen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Rüthen plant die 34. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Nutzung von Windenergie durch die ansässige Firma MeisterWerke zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang soll das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet künftig als Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht vorgesehen, jedoch wird ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im geplanten Sonstigen Sondergebiet „Wind“ gestellt.

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen schließt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)

Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Bestandteile

Es wurden in den Untersuchungsgebieten 500 m und 1.000 m folgende maßgebliche Bestandteile festgestellt:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Braunkehlchen
- Kiebitz
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Kornweihe
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Bestandteile sowie der daraus resultierenden Betroffenheiten lässt sich festhalten, dass die geplanten Windenergieanlagen lediglich zu Auswirkungen auf den Rotmilan und den Wachtelkönig führen können. Daher werden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls als Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8.0) in diesen Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung übernommen.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Von den 5 anderen Plänen und Projekten mit Wirkungen auf die gleichen maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig in Verbindung mit Wirkfaktoren durch die gleiche Art von Vorhaben (Windenergieprojekte) sind lediglich bei 3 Plänen und Projekten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Bei 2 Plänen und Projekten sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen als habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung Voraussetzung für die Genehmigung.

Alle Pläne und Projekte führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Es sind keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich.

Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatellgrenze gemäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Wachtelkönig (vgl. Kap. 8.0) sind geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig durch das Vorhaben in Summation mit ande-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

ren Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Für die vorkommenden maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig sind, zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich

- Rotmilan: Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen
- Rotmilan: Abschaltung während der Schlafplatzphase
- Wachtelkönig: Herrichtung eines Ausgleichshabitats

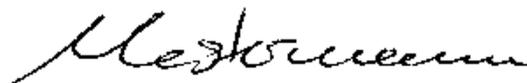
Eine Beschreibung der erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist den Kap. 6.2 und 8.0 zu entnehmen. Diese benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind unabhängig vom derzeit laufenden Genehmigungsverfahren im Rahmen einer auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Realisierung eines Vorhabens der Windenergie erforderlich und müssen dementsprechend konkretisiert werden

Ergebnis

Veränderungen oder Störungen, die dazu führen können, dass das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, ergeben sich aus dem Vorhaben nicht. Voraussetzung dazu ist jedoch die Einhaltung der in Kap. 8.0 benannten und im weiteren Verfahren zu konkretisierenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Wachtelkönig.

Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst die geplante 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.

Warstein-Hirschberg, März 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BFN (2024): Bundesamt für Naturschutz. FFH-VP-Info. Wiesenpieper – Detaildaten zu Beeinträchtigungen (WWW-Seite) https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,23&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=3
Zugriff: 18.03.2024
- BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP). Bonn.
- ECODA & LOSKE (2021): ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Dr. Loske. Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Dortmund, Salzkotten-Verlar.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.
- LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0<<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>> LINFOS <<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute = maßgebliche Arten. Stand Januar 2022).
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>.
Zugriff: 19.12.2023
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>.
Zugriff: 19.12.2023
- LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>.
Zugriff: 19.12.2023

Quellenverzeichnis

- LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @Linfos – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 20.12.2023
- LANUV (2023E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4415-401 (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>
Zugriff: 21.12.2023
- LANUV (2023F): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll VP-4415-401-00086 (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401/VP-4415-401-00086>
Zugriff: 21.12.2023
- LANUV (2023G): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll VP-4415-401-00099 (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401/VP-4415-401-00099>
Zugriff: 21.12.2023
- LANUV (2023H): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll VP-4415-401-00149 (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401/VP-4415-401-00149>
Zugriff: 21.12.2023
- LANUV (2023I): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll VP-4415-401-00709 (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401/VP-4415-401-00709>
Zugriff: 21.12.2023

Quellenverzeichnis

- LANUV (2023J): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll VP-4415-401-00713 (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401/VP-4415-401-00713>
Zugriff: 21.12.2023
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Energieatlas NRW. Artenschutz – Schwerpunktvoorkommen Brutvögel (WWW-Seite) <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
Zugriff: 21.03.2024
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE-4415-401. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>
Zugriff: 19.03.2024
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings im Windpark Spitze Warte, Kreis Soest. Teil 1 – Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2019 und 2020. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024C): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Rüthen, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Quellenverzeichnis

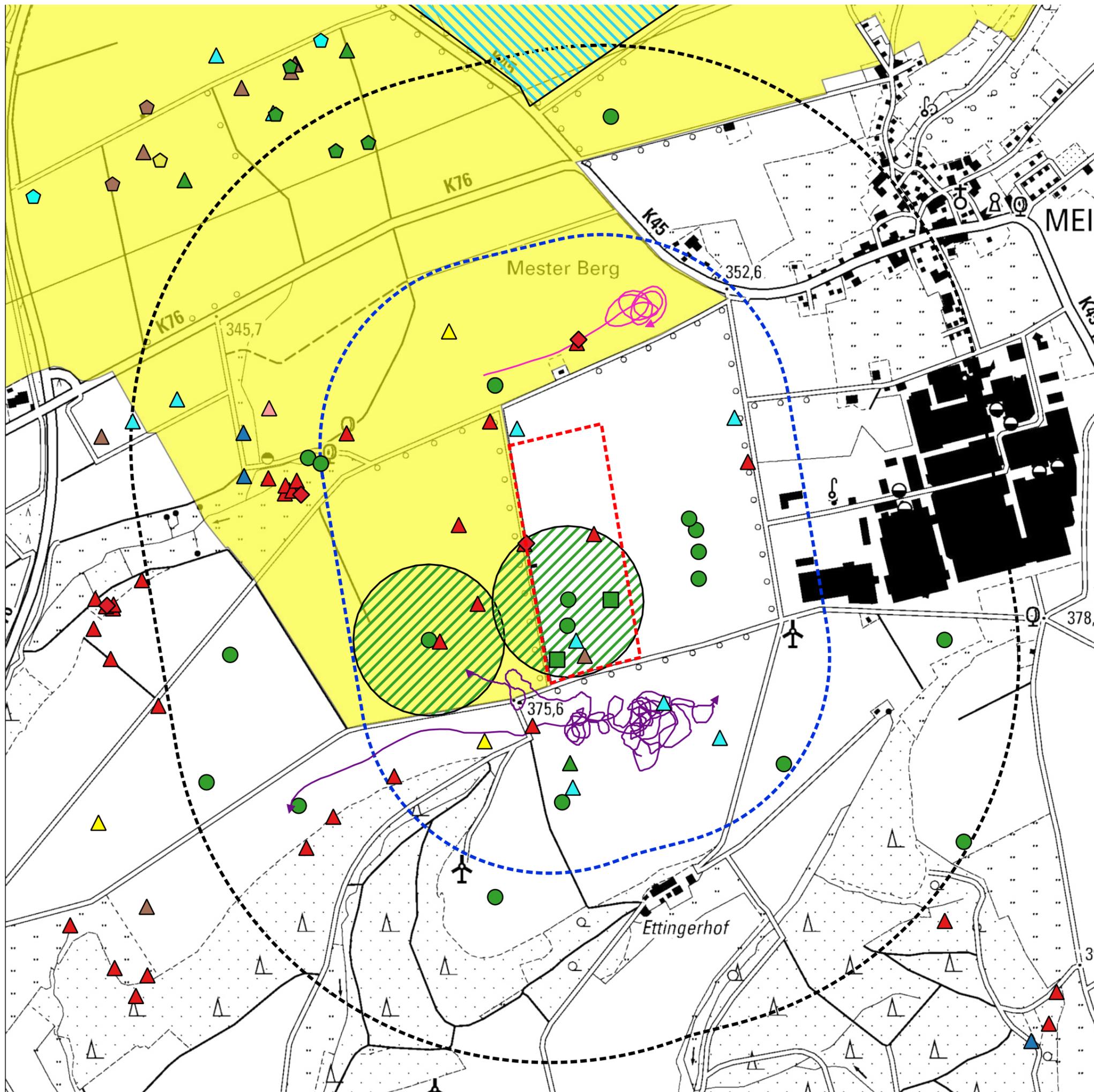
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 65 S., 8 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- STADT RÜTHEN (2024A): Verfasser: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH. Begründung zum Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB
- STADT RÜTHEN (2024B): Verfasser: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH. Planzeichnung (Entwurf) zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB.

Anlage 1

Anlage 1

Vorkommende maßgebliche Bestandteile

M 1: 12.000



Vorkommende maßgebliche Bestandteile

Mestermann Landschaftsplanung
(2022/2023/2024B)

Fundpunkte:

- Braunkehlchen
- Kiebitz
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper
- Braunkehlchen
- Kiebitz
- Kornweihe
- Neuntöter
- Rotmilan
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper
- Rotmilan Schlafplatz

Flugsichtungen:

- Rohrweihe
- Wiesenweihe

MeisterWerke (2023)

- Wachtelkönig

Land NRW (2022)/LANUV (2023D)

- Wachtelkönig
- Mornellregenpfeifer (Rastgebiet)
- Wachtelkönig (Revier)

Plangebiet FNP-Änderung

Untersuchungsgebiet 500 m

Untersuchungsgebiet 1000 m

Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde"

Vorkommende maßgebliche Bestandteile Anlage 1

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten - "Windräder am Kneblinghauser Weg"

| M.: 1 : 10.000 | Gez.: JHO | Bearb.: JHO | Dat.: März 2024

| Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2187

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

| Antragsteller: | Planverfasser: